

das die Abmeldung seines Gewerbes; das ist gewissermaßen das Aufgeben seiner Selbständigkeit. Ich möchte dabei nicht gleich Gedanken aufkommen lassen, daß es Handwerker geben wird, die sich auf die Arbeitslosenunterstützung legen werden, dazu habe ich vor dem selbständigen Handwerker zu große Achtung, Einzelfälle geben noch keinen Beweis. Ich will auch keineswegs damit eine ähnliche Versicherung für das selbständige Handwerk propagieren, sondern nur mit meinen Darlegungen eine gewisse einseitige Fürsorge für Arbeitnehmer und Beamte konstatieren. Allzu bekannt ist es, wie heute die Pensionierung unserer Beamtenschaft vor sich geht. Gesunde und durchaus brauchbare Beamte und solche, die noch durchaus arbeitsfreudig sind und eine Pensionierung als ungerecht betrachten, kosten dem Staate eine Unsumme Geld, und für den Handwerker will man nichts übrig haben. Gerade für den Stand, der, wir wissen es doch zu gut und haben es zu oft gehört, bei allen möglichen Gelegenheiten als eine Säule und Stütze des Staates, als eine bedeutende Wirtschaftsgruppe hingestellt wird. Und diesem Stand gebe man das gleiche Recht wie anderen Ständen, er hat dasselbe Schicksal zu erleiden, einmal alt zu werden, einmal verbraucht zu sein, viel eher noch als mancher andere Stand, er wird viel eher zermürbt vom Zahne der Zeit, von den Aufregungen des täglichen Lebens und der Sorge um seine Existenz.

Das bis jetzt bestehende Mittel, sich durch freiwillige Fortzahlung der Alters- und Invalidenversicherung eine kleine Rente im Alter zu verschaffen, ist nur ein Tropfen auf heißem Stein und hat den Nachteil, daß zu leicht durch Übersehen von einigen Zahlungen die Ansprüche erlöschen können. Schafft es nicht auch arge Verbitte- rung, wenn ein Handwerker, der jahrelang Invalidenversicherung bezahlte, und als er durch Amputation eines Beines Invalide wurde, seine Ansprüche auf Rente abgewiesen wurden, „weil er noch so viel verdient“ wie vorher? Ich finde hier eine große Ungerechtigkeit, die mit Recht arge Verstimmung schaffen muß.

Der Handwerker ist heute vollkommen auf sich gestellt im Gegensatz zu anderen Berufskategorien.

Nicht folgen werde ich jenen Anschauungen, die meine Darlegungen als Erweiterungen unseres sozialen Fimmels bezeichnen wollen. Eine Maßnahme löst andere aus und daraus, und das mit einem guten Recht, kommen Forderungen nach gewisser Gleichberechtigung. Ein Gesetz löst andere aus, das ist die natürliche Entwicklung in der Volkswirtschaft, auch in der sozialen Wirtschaft. Die Dinge lassen sich auch hier nicht aufhalten.

Mit diesen vorausgeschickten Begründungen für eine Versicherung angeregter Art möchte ich nun mir einige Vorschläge erlauben, wie ich mir die Möglichkeit der Versicherung denke.

Betrachten wir die Handwerkskammern als eine durch das Handwerk gewollte, so doch jetzt staatlich gewordene Institution für das Handwerk, so soll die Kammer als Lastenverteiler für das Handwerk jetzt auch in die Lage gesetzt werden, Einrichtungen für das Wohl und Wehe der ihr unterstellten Handwerker zu schaffen. Besonders Einrichtungen, die sich auf eintretende Arbeitsunmöglichkeit, Alter und Invalidität als auch die Hinterbliebenenver-

sorgung erstrecken. Damit will ich zum Ausdruck bringen, daß die Handwerkskammern die Stellen sein sollen, durch die die Regelung der ganzen Materie gehen soll.

Es wird also Aufgabe der Kammern sein müssen, die Vorschläge für die Errichtung der Versicherung einzubringen.

Dazu erlaube ich mir meinerseits folgende Vorschläge:

Bei Einrichtung einer Versicherung auf staatlicher Grundlage hat die Kammer auf Grund ihres Katasters und der sich daraus ersichtlichen Beitragsleistung die Beiträge für die Versicherung festzusetzen. Dies kann geschehen, indem als Stichtag oder Stichtag der Zeitpunkt der Selbständigmachung herangezogen wird, das betreffende Jahr gilt mit seiner Einschätzung als entsprechender Beitragsfaktor. Ich will damit meinen, daß, wenn jemand in dem betreffenden Jahre z. B. 200 RM. Einkommensteuer zu zahlen hat, er dieselbe Summe als Beitrag für die Versicherung zu leisten hat. Je nach seiner Leistung erhält der Versicherte nach einem bestimmten Zeitraum seine Bezüge aus der Versicherung.

Ein ideales Mittel würde die Gewerbesteuer bilden, wenn sie in Wegfall kommen könnte und die in einem Stichtag gezahlten Gewerbesteuern als Versicherungsbeitrag normiert würden.

Jedoch haben diese beiden Vorschläge bei der schwankenden Konjunktur des Handwerks den Nachteil, daß ein Handwerker, der in dem Stichtag gerade ein schlechtes Jahr hatte, leicht in eine niedrige Klasse käme, es müßte also dabei die Möglichkeit offenbleiben, sich selber höher für die Versicherung einzuschätzen. Die gezahlten Beiträge dürften jedoch niemals von dem Steuerfiskus als Einnahmen verrechnet oder berechnet werden, sondern müßten als steuerfreie Beträge gelten.

Eine weitere Möglichkeit sehe ich darin, daß es dem Handwerker gestattet sein müßte, sich ein Kapital, sagen wir ein gewisses Vielfaches von seinem Einkommen von einem Stichtag zu schaffen, das Kapital dürfte in keiner Weise von steuerlicher Belastung getroffen werden, auch dürfte es nicht als eine Vermögenssubstanz im Sinne der heutigen Vermögensbewertung durch die Finanzbehörde angesehen werden, ebenfalls aber auch dürfte dieses „Altersvermögen“ nicht den Hinterbliebenen durch Erbschaftssteuer verringert werden, wenn der Nachweis als eine Hinterbliebenenrente erbracht wird.

Die Kapitalbildung in dem eben erwähnten Sinne hat auch wieder einen Nachteil. Es dürfte sehr leicht mancher Handwerker, wenn ihm das Verfügungsrecht zu aller Zeit über das Geld bliebe, geneigt sein, in schlechten Zeiten das Geld als Betriebskapital zu verwerten. Der Sinn und Zweck würde also damit verlorengehen. Es wäre also bei der Anwendung dieses Vorschlages eine Sperre einzusetzen, die ein vorzeitiges oder unbefugtes Verfügen über das Geld unmöglich macht.

Mit meinen Ausführungen wollte ich lediglich beweisen, daß die Möglichkeit einer Versicherung in gedachtem Sinne sich ermöglichen lassen muß. Daß ich mit meinen Vorschlägen nichts Endgültiges schaffen kann, dessen bin ich gewiß, ich bin aber davon überzeugt, daß die Vorschläge Verhandlungsbasis sind.

Man wird sicher sein können, daß vorläufig in weiteren Kreisen des Handwerks nicht das volle Verständnis für eine Versicherung zu finden sein wird. Doch sei immer wieder daran erinnert, wie oft Gesuche um Unterstützung an die Kammern und die Gemeinden ergehen, alten Handwerkern Unterstützung zu gewähren. Schon aus diesen Gründen rechtfertigt sich jede Mühe, dem alten und invaliden Handwerker eine ehrliche Unterstützung zu gewährleisten und ihn nicht auf ein Gnadenbrot zu verweisen.“

(1/539)

Bei Adressenänderungen

bitten wir stets auch die frühere Adresse anzugeben, da uns nur dann eine Berichtigung der Adresse möglich ist.

Verlag der UHRMACHERKUNST